

## **Umstellung von L- auf H-Gas**

### Bedingungen für die Kostenerstattung nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV)

**Der Kostenerstattungsanspruch nach GasGKErstV für technisch nicht anpassbare Gasgeräte greift zusätzlich zum Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG.**

#### **Einzureichende Unterlagen**

Die einzureichenden Unterlagen finden Sie auf unserer Webseite [www.bhag.de/erdgasumstellung](http://www.bhag.de/erdgasumstellung):

- Antragsformular zur Kostenerstattung nach GasGKErstV
- Formblatt zur Kostenerstattung nach GasGKErstV (Auszufüllen durch Installateur oder Fachkraft)

#### **oder**

- Kopie des Kaufbelegs
- Nachweis über das Alter des Altgeräts, z. B. anhand des Typenschildes

#### **Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach GasGKErstV**

Das alte Gasverbrauchsgerät ist nicht anpassbar. Wenn dies zutrifft, wurden Sie mit einem Schreiben informiert.

Die Bedingungen für den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG müssen ebenfalls erfüllt sein.

Dies sind:

- Das alte Gasverbrauchsgerät muss ordnungsgemäß verwendet worden sein und
- das neue Gasverbrauchsgerät muss im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden.

Zudem gilt der Anspruch nach GasGKErstV nur für Gasverbrauchsgeräte zum Zweck der Beheizung von Räumen in der häuslichen oder vergleichbaren Nutzung. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht nur dann, wenn das neue Gasverbrauchsgerät nach Feststellung der Nicht-Anpassbarkeit durch den Netzbetreiber und vor dem technischen Umstellungstermin im Juni 2021 installiert wird.

#### **Höhe der Kostenerstattung**

Der Kostenerstattungsanspruch nach GasGKErstV ist in der Höhe gestaffelt und bemisst sich nach dem Alter des Gasgeräts:

- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins nicht älter als zehn Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i. H. v. 500 Euro.
- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als zehn Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i. H. v. 250 Euro.
- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i. H. v. 100 Euro.

Der Eigentümer hat das Alter des Gasgeräts nachzuweisen. Dieses Alter lässt sich in der Regel anhand des Typenschildes des Gasgeräts bestimmen.